



## André Kuper

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Kommunalpolitischer Sprecher der CDU Landtagsfraktion

Landtag NRW André Kuper MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
Herrn Christian Dahm, MdL

Platz des Landtags 1  
D-40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-2124  
Fax: (0211) 884-3386  
E-Mail: andre.kuper@landtag.nrw.de

im Hause

Düsseldorf, 4. Februar 2013

### **Beantragung eines schriftlichen Berichts der Landesregierung**

#### **„Begrenzung der Kreisumlage - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2013“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die kommende Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am Freitag, 8. März 2013, bitten wir um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2013 zur Kreisumlage - mit einer Einschätzung einer möglichen Übertragbarkeit auf das Land Nordrhein-Westfalen und auf die nordrhein-westfälischen Kommunen. Zeitgleich bitten wir um Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (8 C 1.12) darf eine Kreisumlage nicht dazu führen, dass den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Aufgaben verbleibe. Die klagende Kommune hatte zur Finanzierung ihrer Umlageverpflichtung Kassenkredite aufnehmen müssen. Weil die Kreisumlage, im Zusammenspiel mit anderen Umlagen, der Kommune jegliche Finanzkraft entzog, sei das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurück verwiesen.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung das o.g. Urteil?
2. Wie beurteilt die Landesregierung für Nordrhein-Westfalen die Gefahr, dass kreisangehörigen Gemeinden durch steigende Kreisumlagen ihre Finanzkraft entzogen wird und dadurch die kommunale Selbstverwaltung verletzt wird?

3. In welcher Höhe erheben die Kreise in Nordrhein-Westfalen die Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden?
4. In welcher Höhe leisten die kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihre Kreisumlage?
5. Wie beurteilt die Landesregierung eine Übertragbarkeit des Urteils auf Nordrhein-Westfalen?
6. Sieht die Landesregierung aufgrund des Urteils Handlungsbedarf bei der Normierung der Kreisumlage, zum Beispiel hinsichtlich einer möglichen Obergrenze der Höhe der Kreisumlage?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Zulässigkeit einer Obergrenze der Kreisumlageerhebung?

Mit freundlichen Grüßen

André Kuper MdL